

nur die Szene des Karfreitags erblicken, so wie sie auch dem frechen Auge der spöttenden Hohenpriester und Schriftgelehrten sich darbot. So sehr wir die Wunden des Herrn verehren und die Peinen seiner Todesnot, so kann das gläubige Gemüt nicht übersehen, daß die Wunden strahlen von der Herrlichkeit des Sieges und daß die Todesnot aufgehoben ist in den Jubelruf des „Es ist vollbracht“. Die Meister der romanischen Kunst haben dem Gekreuzigten die Königskrone aufs Haupt gesetzt und das Lendentuch haben sie zum wallenden Mantel gestaltet; das Kreuz ist ihnen zum Herrscherthron geworden nach dem Wort, zu dem schon das frühe Christentum den Vers des Psalmisten (95, 10) erweitert hat: Der Herr ist König vom Holze aus.

Das ist ja der Triumph des Christentums, daß es im Leiden siegreich ist, daß man das Leben gewinnt, indem man es drangibt. Aber doch erst der Blick auf den Erlöser, der den Tod überwunden und uns den Weg gebahnt hat ins Licht der göttlichen Gnade und der göttlichen Liebe, gibt uns die Sicherheit, daß wir nicht umsonst seinem Wege folgen, gibt uns aber auch den Mut, unser Leben einzusetzen für sein Werk und sein Reich. Etwas von der Stimmung jener Partisanen müßte uns beseelen, die dem Feinde noch im eigenen Land auf Schritt und Tritt begegnen, ihn aber nicht mehr fürchten, weil sie wissen: seine Front ist schon durchbrochen. Unser Christentum muß wieder mehr österliches Christentum sein.

Die Gewerkschaften am Scheideweg?

Von OSWALD VON NELL-BREUNING S.J.

Gilt für die Gewerkschaften das Goethewort, nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten, müßten sie auch bis zu Ende marschieren? Und wenn sie es müssen oder sollen, welches ist dann das Gesetz, nach dem sie angetreten sind? Groß ist die Zahl derer, welche die Gewerkschaften auf das Gesetz, nach dem sie wirklich oder vermeintlich angetreten seien, festlegen wollen, aber nicht alle lassen klar erkennen, welches Gesetz sie meinen. Viele scheinen es ganz primitiv so zu verstehen: Die Gewerkschaften dürfen nichts tun, was sie nicht schon von jeher getan haben, mit andern Worten: sie dürfen ihr Aufgabengebiet und ihre Zielsetzung nicht erweitern. Anders *Goetz Briefs*,¹ der als alter, mit der Zeit allerdings sehr kritisch, wenn nicht gar hyperkritisch gewordener Freund der Gewerkschaften diesen ihren Weg vorzuzeichnen versucht und sie von Irrwegen abhalten möchte.

Die Wege der Gewerkschaften scheiden sich derzeit vor allem an der Frage der Mitbestimmung: die deutschen Gewerkschaften haben einen Weg eingeschlagen, auf den die Gewerkschaften anderer Länder ihnen ihre guten Wünsche mitgeben, auf den zu folgen sie jedoch Bedenken tragen; einige

¹ *Goetz Briefs*, Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus; die Gewerkschaften am Scheideweg. München 1952, Leo-Lehnen-Verlag. 189 S. Gl. DM 9,40.

Gewerkschaften lehnen diesen Weg sogar — wenigstens für sich — mit großer Entschiedenheit ab. Also offenbar ein Scheideweg, nach Briefs sogar *der* Scheideweg. Nichtsdestoweniger bleibt die Frage erlaubt, ob nicht doch vielleicht die entscheidende Weggabelung an einer anderen Stelle liegt, an einem Punkt, den die Gewerkschaften, wie es scheinen möchte, zur Zeit noch nicht sehen — und die meisten ihrer Kritiker ebenfalls nicht.

Unter Berufung auf das Wort eines amerikanischen Gewerkschaftlers, die Gewerkschaft benötige den Kapitalismus wie der Fisch das Wasser, formuliert Briefs: „Die liberalkapitalistische Ordnung ist das Gesetz, nach dem die Gewerkschaft angetreten ist“ (80). Anschließend entwirft er von den gewerkschaftlichen Anfängen, von der „klassischen“ Gewerkschaft, wie er sie im Gegensatz zur neuen „befestigten“ Gewerkschaft (consolidated union) nennt, ein zweifellos meisterlich getroffenes Bild. Drei existentielle Apriori: Lohnverhältnis, Arbeitsstelle, Unternehmer; drei strukturelle Apriori: Überbetrieblichkeit, Organisierung eines „kritischen“ Anteils der Arbeitnehmer, Institutionalisierung der Gewerkschaft; drei funktionelle Apriori: immer neue Forderungen stellen, den Mitgliedern diese Forderungen als begehrswert und erreichbar zugleich vorstellen, sich auf das jeweils Erreichbare beschränken (81—84). So kommt Briefs zum Ergebnis: „Die klassische Gewerkschaft ist das reine Produkt spontaner Selbsthilfe der Arbeiter unter den Bedingungen des liberalkapitalistischen Zeitalters. Sie streitet mit dieser Grundbedingung, aber sie lebt von ihr. Sie streitet mit dem Unternehmer, aber sie lebt von seiner erfolgreichen Tätigkeit. Sie streitet mit dem Markt, aber ohne ihn wäre sie nicht da“ (84). Ist damit nicht bereits in der „klassischen“ Gewerkschaft die *Antinomie* aufgezeigt, die früh oder spät an seinen Scheideweg führen, vor ein grundsätzliches Entweder-Oder stellen muß?

Bis dahin aber ist es noch weit. Zunächst vollzieht sich im Gefolge des ersten Weltkrieges — in Europa bereits während des Krieges, in USA erst unter dem Druck der Weltwirtschaftskrise 1929/32 — ein tiefgreifender Wandel der die Gewerkschaften umgebenden Umwelt. Und die Gewerkschaften folgen diesem Wandel: die „klassische“ Gewerkschaft wandelt sich zur „befestigten“ Gewerkschaft. Die Gewerkschaft verfestigt sich institutionell in solchem Maße, daß sie seelische Heimat oder „Lebensform“ des Arbeiters wird oder jedenfalls es zu werden beansprucht. Die öffentliche Meinung anerkennt die Gewerkschaft in dem Grade, daß nicht nur der Unternehmer sie ernst nehmen, sich mit ihr an einen Tisch setzen muß, sondern auch die staatliche Rechtsordnung ihr Aufgaben und Befugnisse zuweist, die einzig in ihrer Art sind. Einmal wird die Gewerkschaft, obwohl ihr nur ein *Teil*, meist sogar nur eine Minderheit der Arbeitnehmerschaft angehört, als legitime Vertreterin *aller* unselbstständig Erwerbstätigen (Arbeiter, Angestellte, Beamte) anerkannt, als berufen, in ihrer *aller* Namen zu sprechen und zu handeln. Zum andern Mal wird ihr die Tariffähigkeit verliehen, das ist die Machtvollkommenheit, mit ihrem Gegenspieler, sei es

dem einzelnen Arbeitgeber, sei es einer Arbeitgebervereinigung, Gesamtvereinbarungen über die Arbeitsbedingungen zu schließen (sogenannte Tarifverträge), die für alle Einzelarbeitsverträge zwischen Angehörigen der beiden Tarifparteien mit gesetzesgleicher Kraft verbindlich sind. Der Staat, der sonst das Monopol der Rechtssetzung eifersüchtig für sich beansprucht, räumt hier der Gewerkschaft Rechtssetzungsbefugnis ein, allerdings nicht in Form einseitiger Normensetzung, sondern in der Form des Vertragschlusses, nichtsdestoweniger aber echte Rechtssetzungsbefugnis. Da zum Vertragsschließen notwendig zwei Vertragsteile gehören, so gilt dasselbe auch von den Vertragsgegnern der Gewerkschaften, das ist den Arbeitgebervereinigungen. Wie aber die Arbeitgebervereinigungen überhaupt im wesentlichen nur das Korrelat der Gewerkschaften sind und nur als solches Bedeutung haben, so ist es auch hier die Rangerhöhung der Gewerkschaft, die nicht nur für diese selbst, sondern für die gesamte soziale Welt ein neues Zeitalter eröffnet; die Tariffähigkeit der Arbeitgeber und Arbeitgebervereinigungen ist kaum mehr als die bloße Reflexerscheinung davon. Eng verbunden mit dieser Rangerhöhung der Gewerkschaft ist die Erhebung der gewerkschaftlichen Kampfmittel, insbesondere des Streiks, zu förmlichen Bestandsstücken demokratischer Rechtsordnung. Weil als legitime Vertreter der Arbeitnehmerschaft anerkannt, erhalten die Gewerkschaften auch wichtige Funktionen in der Selbstverwaltung der Versicherungsträger der Sozialversicherung, in der Arbeitsverwaltung (Reichsanstalt — jetzt Bundesanstalt — für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit. All das sind öffentlich-rechtliche oder, wie man meist zu sagen pflegt, quasi-öffentlicht-rechtliche Funktionen, die den Gewerkschaften zuwachsen, ohne doch am freien privatrechtlichen Charakter der Gewerkschaften etwas zu ändern. So vereinigt die Gewerkschaft in sich die Vorteile der freien privatrechtlichen Organisation mit den Vorteilen (quasi-)öffentlicht-rechtlicher Zuständigkeiten. Wieviel auch immer rechtsdogmatisch gegen eine solche Gestaltung einzuwenden sein mag: die Gewerkschaften müßten schon sehr töricht sein, wenn sie um des ehrgeizigen Strebens nach öffentlich-rechtlichen Nimbus willten eine solch einzigartige Vorzugsstellung preisgeben wollten.

Die klassische Gewerkschaft benötigte den Liberalkapitalismus wie der Fisch das Wasser (siehe oben!). Die Wandlungen, die sich bereits seit der Scheitelwelle des Liberalismus in den 1870iger Jahren anbahnten und seit dem ersten Weltkrieg mit voller Wucht durchsetzen, haben aus dem individual-liberalen Kapitalismus von ehedem den sozial temperierten Kapitalismus, zugleich aber auch zu Konzern- und Kartell-(Monopol)-Kapitalismus von heute gemacht. Die dreimal drei Apriori der Gewerkschaftsbewegung, namentlich die existentiellen, haben damit ein anderes Aussehen bekommen, ohne doch wesentlich verändert zu sein. So wird man sagen dürfen: wie die klassische Gewerkschaft dem Liberal-Kapitalismus von ehedem entsprach, so entspricht die befestigte Gewerkschaft dem Monopolkapitalismus von

heute. Die Voraussetzungen der klassischen Gewerkschaften sind dahingefallen; der „befestigte“, um nicht zu sagen: verfestigte, verhärtete Monopolkapitalismus von heute (vgl. Enzyklika „Quadragesimo anno n. 105—109) ruft geradezu nach der befestigten Gewerkschaft als seiner Gegenspielerin. Über die Zuträglichkeit dieses Zustandes ist damit nichts ausgesagt; lediglich seine innere Folgerichtigkeit — gleichgültig, ob im Guten oder im Bösen — wird festgestellt.

Eine bemerkenswerte Beobachtung, die Briefs vom Ausland her zu machen keine Gelegenheit hatte, sei hier festgehalten. Als die alten Gewerkschaftler nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft, welche die Gewerkschaften besiegt hatte, daran gingen, die Gewerkschaften neu aufzubauen, schufen sie anstelle der früher bestehenden Richtungsgewerkschaften die Einheitsgewerkschaft. Damit bewiesen sie, daß sie durchaus nicht in alten, eingefahrenen Gleisen festsäßen. Obwohl aber damals ihr Gegenspieler, das Unternehmertum, völlig entmachtet und mattgesetzt war, errichteten sie nichtsdestoweniger ihre Einheitsgewerkschaft ohne jedes Zaudern oder Schwanken wieder als Kampforganisation gegen den alten Widerpart. Rückschauend mag man von nachtwandlerischer Sicherheit sprechen, mit der sie das taten, obwohl bei der damaligen Lage der Dinge keinerlei Bedürfnis danach zu bestehen schien und man sich sehr wohl hätte vorstellen können, daß es bei der damaligen Machtlosigkeit des Unternehmertums bleiben werde (die spätere Erfahrung hat gelehrt, daß dem nicht so sein sollte). Dennoch mag man — *trotz* des Umschwungs von den Richtungsgewerkschaften zur Einheitsgewerkschaft — von Festgefahrensein in alten Gleisen sprechen. Die drei existentiellen *Apriori* (das Lohnarbeitsverhältnis, der Arbeitsplatz, den ein *anderer* bereitstellt, und daher der Unternehmer, *der* ihn bereitstellt) blieben völlig unerschüttert. Alles gewerkschaftliche Denken kreiste *nur* um den *einen* Pol: den mißliebigen Unternehmer durch einen zusagenden Unternehmer zu ersetzen, den Unternehmer *personell* und — hier setzt eine neue, allerdings auch schon in den 1920iger Jahren ange sponnene Gedankenreihe ein — *funktionell* auszuwechseln.

Personelle Auswechselung des Unternehmers bedeutete die *Sozialisierung*. An die Stelle des privatkapitalistischen Unternehmers sollte der Staat als staatskapitalistischer Unternehmer oder sollten nach neueren Vorstellungen neuartige Sozialgebilde (als „Sozialgemeinschaften“ oder ähnlich bezeichnet) als gemeinwirtschaftliche Unternehmensform treten. Das Lohnarbeitsverhältnis blieb *unberührt*. Es blieb dabei, daß im strengsten Sinne der Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln ein *anderer* dem Arbeiter den Arbeitsplatz bereitstellen muß, und daß dieser andere — begriffliche Folge des Lohnarbeitsverhältnisses! — nicht nur *formell* „Arbeitgeber“, sondern *materiell* „Unternehmer“ sein sollte. Das heißt: die Arbeit und das gesamte betriebliche Geschehen laufen im Namen und auf die Rechnung und Gefahr nicht des Arbeiters, sondern ausschließlich und allein des

anderen, d. i. desjenigen, der — gleichviel, ob physische oder juristische Person — dem Arbeiter den Arbeitsplatz bereitstellt.

Funktionelle Auswechslung des Unternehmers bedeutete die *Mitbestimmung*. Auch hier sollte das Lohnarbeitsverhältnis *unberührt* bleiben. Nach wie vor sollte dem Arbeiter der Arbeitsplatz von einem andern bereitgestellt werden, und dieser andere sollte nach wie vor Unternehmer sein in dem Sinne, daß die Arbeit und das gesamte betriebliche Geschehen ausschließlich auf seinen Namen, auf seine Rechnung und Gefahr liefern. Aber: er sollte nicht mehr allein zu bestimmen haben, weder über die Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften, über die Arbeitszeit und den gesamten Arbeitsvollzug, noch auch über die geschäftlichen Maßnahmen, deren es zur Bereitstellung und Offenhaltung der Arbeitsplätze, d. i. zur mindestens kostendeckenden, möglichst aber gewinnbringenden Inganghaltung von Betrieb und Unternehmen bedarf. Also eine weitgehende Beschränkung der Unternehmerfunktion: die Arbeitnehmerschaft oder vielmehr mit dem Anspruch, deren legitime Vertreterin zu sein, die Gewerkschaft will *einen Teil* der Unternehmerfunktionen übernehmen oder, genauer gesprochen, mit den Unternehmern zusammen ausüben, zeigt dagegen nicht die geringste Neigung, in die Teilhabe an der *vollen* Unternehmerfunktion einzurücken und noch viel weniger, ihre Mitglieder in die Teilhabe an der *vollen* Unternehmerfunktion einrücken zu lassen.

Hier stellt sich eine Fülle von Fragen. Ein ganzes Bündel davon ergibt sich bereits, wenn man diesen Willen der Gewerkschaften, wie er jedenfalls in Deutschland besteht und im Mitbestimmungsgesetz für Kohle und Eisen vom 21.5.1951 weitgehend und im Betriebsverfassungsgesetz vom 11.10.1952 in sehr viel beschränkterem Maße sich durchgesetzt hat, als gegeben annimmt. Alsdann kann man fragen: Mit welchem Recht erheben die Gewerkschaften diese Forderung? Sind diese Forderungen ein möglicher Gegenstand des Aushandlens zwischen den Tarifparteien? Ist der Gesetzgeber befugt, ihre Erfüllung gegebenenfalls als Erfordernis des Gemeinwohls auch den widerstrebenden Unternehmern aufzuerlegen? Sind die Gewerkschaften berechtigt, die Erfüllung dieser Forderungen mittels gewerkschaftlicher Kampfmittel, also insbesondere durch Streikandrohung und äußerstenfalls Durchführung des Streiks, den widerstrebenden Unternehmern oder gar dem widerstrebenden Gesetzgeber abzuringen? Man kann weiter fragen: Wohin wird nach menschlicher Voraussicht die Verwirklichung dieser Forderungen führen? Welche unmittelbaren und welche mittelbaren Rückwirkungen auf die Gewerkschaft selbst sind davon zu erwarten? Heben die Gewerkschaften auf diese Weise nicht die Voraussetzung ihres Daseins, zumindest eines ihrer drei existentiellen *Apriori* und damit nicht sich selbst auf?

Die letzte Frage vor allem möchte Briefs den Gewerkschaften zu bedenken geben. Seine Meinung ist diese: der von den Gewerkschaften eingeschlagene Weg führt in den Sozialismus (wobei zunächst offen bleiben muß, was

„Sozialismus“ ist oder bedeutet). Nach Briefs wissen die Gewerkschaften aus Erfahrung, daß sie unter der Herrschaft von Faschismus und Kommunismus nicht bestehen können; sie hatten jedoch noch nicht die Gelegenheit, die Erfahrung zu machen, daß sie unter dem Sozialismus ebensowenig bestehen können. Darum glauben sie vorerst noch, nach dieser Seite hin unbesorgt experimentieren zu können; die Erfahrung werde sie lehren, daß sie den Kapitalismus benötigen und, wenn sie ihm den Garaus machen, mit ihm zu Grunde gehen. Den Sozialismus bezeichnet Briefs als „ideologisch zu einem flachen Delta versandend und praktisch zu einer zweifelhaften Sache geworden“ (84). Was also Sozialismus ist, bleibt ohne positive Antwort; auf jeden Fall aber bedeutet er die Negation des Kapitalismus, und das genügt für das, worum es Briefs an dieser Stelle geht. Damit sind wir wieder am Ausgangspunkt angelangt. Die Gewerkschaften sind nach dem Gesetz des Liberalkapitalismus angetreten. Von der klassischen zur befestigten Gewerkschaft abgewandelt, konnten sie auch unter dem Gesetz des verfestigten Monopolkapitalismus weitermarschieren. Unterfangen sie sich aber, den Kapitalismus auszuräumen, so heben sie damit zugleich sich selbst auf. Dies die These von Briefs.

Der Frage nach der Berechtigung der Mitbestimmung überhaupt und bestimmter Formen der Mitbestimmung im besonderen soll hier nicht weiter nachgegangen werden;² es genüge der Hinweis, wie grundlegend das Anliegen der Mitbestimmung abgewandelt, um nicht zu sagen, verfälscht wird, wenn man an die Stelle der Mitbestimmung des Arbeiters bzw. der Belegschaft die Mitbestimmung des anonymen und abstrakten Kollektivs der Arbeitnehmerschaft setzt, die dann von der Gewerkschaft kraft ihrer quasi-öffentliche-rechtlichen Funktion als deren legitime Vertreterin für sie ausgeübt werden soll. Auch die zeitweilig heißumstrittene Frage, ob die Gewerkschaften befugt seien, gewerkschaftliche Kampfmittel, eingeschlossen den Streik, als Druckmittel einzusetzen, um die Mitbestimmung oder die von ihnen gewollte Form der Mitbestimmung im Wege der Gesetzgebung durchzusetzen, ist inzwischen soweit erörtert und geklärt, daß ein erneutes Eingehen darauf sich erübrigkt. Man wird hoffen dürfen, daß der Fall nicht wieder praktisch und die Frage daher wenigstens für die Zukunft gegenstandslos wird.

So spitzt sich denn alles zu auf die Frage: wohin führt nach menschlicher Voraussicht eine Mitbestimmung von der Art, wie die Gewerkschaften sie fordern und zum Teil durch die Gesetze vom 21. 5. 1951 und 11. 10. 1952 bereits erreicht haben?

Briefs untersucht diese Frage nur für den Geltungsbereich des — wesentlich weitergehenden — Gesetzes vom 21. 5. 1951, d. i. des Gesetzes „über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der

² Vgl. vom Verfasser, Mitbestimmung des Arbeiters, diese Zeitschrift Bd. 146 (Juli 1950) S. 286—296, und „Kollektive“ Mitbestimmung, ebda, (August 1950) S. 375—386.

Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie“.
 (Das bedeutend weniger weitgehende Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952 war zu der Zeit, als Briefs sein Buch abschloß, zwar bereits endgültig verabschiedet, aber noch nicht verkündigt; es trat erst ein Vierteljahr später in Kraft.)

Die vom Gesetz betroffenen Unternehmen stehen nach dem Ausdruck, den Briefs von Franz Böhm³ übernimmt, hinfört unter dem *Kondominium* der Anteilseigner und der Gewerkschaften. Kondominien bleiben selten im Gleichgewicht; meist erlangt bald einer der beiden Mitherrschere das Übergewicht, bis er sich schließlich zum Alleinherrschere macht. Zahlreiche Gründe sprechen nach Briefs dafür, daß es hier — bei Kohle und Eisen — trotz kunstvoller, in das Gesetz eingebauter Sicherungen bald zur Alleinherrschaft der Gewerkschaften kommen werde. Was das für die Unternehmen selbst und was es für die Anteilseigner bedeutet, steht auf einem anderen Blatt; hier interessiert, was es für die Gewerkschaften und deren Mitglieder bedeutet. Entsteht daraus nicht für die Gewerkschaft eine zwiespältige, völlig unerträgliche Lage? Solange sie eindeutig in Frontstellung dem Unternehmer gegenüberstand, konnte sie nie im Zweifel sein, was sie zu tun hatte: zugunsten ihrer Mitglieder aus dem Unternehmer soviel herauszuholen, wie eben herauszuholen war. Jetzt aber sieht sich die Gewerkschaft selbst teilweise in der Rolle des Unternehmers und steht insofern sich selbst bzw. ihren Mitgliedern gegenüber. Arbeitsrechtler haben bereits die Frage zur Erörterung gestellt, ob ein solches, von der Gewerkschaft kondominiertes Unternehmen, desgleichen ob eine solche kondominierende Gewerkschaft überhaupt noch die Voraussetzungen („Gegnerfreiheit“ und „Unabhängigkeit“) erfülle, an die das Gesetz oder in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen die feststehende Rechtsübung die Tariffähigkeit knüpft. Aus zwingenden Gründen wird die Rechtspraxis nicht umhin können, sie als tariffähig zu behandeln; grundsätzlich aber ist die Frage in aller Schärfe gestellt und bleibt auf alle Fälle als Stachel im Fleische sitzen.

Nicht Briefs allein, sondern auch viele andere fragen sich allen Ernstes und sehr besorgt, wohin der eingeschlagene Weg die Gewerkschaften führen wird. Vor allem ausländische Beobachter neigen zu der Annahme, er werde zu völliger Versandung der gewerkschaftlichen Bewegung führen. Die Gewerkschaften würden eine ungeheuer große Zahl von Funktionären oder gewerkschaftsfremder, akademisch gebildeter Fachkräfte in die Aufsichtsräte⁴ zu entsenden haben. Diese gewerkschaftsentsandten Aufsichtsräte — das Gleiche gilt in noch höherem Maße von den nur bei Kohle und Eisen vorgesehenen Arbeitsdirektoren — würden sich schnell der Gewerkschaft

³ Franz Böhm, Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, in: „Ordo“ IV (Düsseldorf und München 1951), S. 21—250.

⁴ Die Zahl der dem Mitbestimmungsgesetz für Kohle und Eisen unterstehenden Unternehmen ist nicht sehr groß; in den dem Betriebsverfassungsgesetz unterstehenden Unternehmen dagegen sollen nach Schätzung von gewerkschaftlicher Seite selbst etwa 15 000 Aufsichtsratssitze gewerkschaftsseitig zu besetzen sein.

entfremden und auf die Seite der heute in den Unternehmen herrschenden gesellschaftlichen Schicht hinüberwechseln. Damit aber würden die Gewerkschaften ihre qualifiziertesten Kräfte verlieren oder vielmehr diese qualifiziertesten Gewerkschaftler würden nunmehr ihren ganzen Einfluß in der Gewerkschaft im Sinne der Unternehmerinteressen oder Unternehmensinteressen einsetzen, und so könnte es schließlich dazu kommen (so drückt es ein ausländischer Beobachter⁵ aus), daß die Gewerkschaften zu Personalabteilungen der Unternehmen würden. Diese ausländischen Beobachter oder Beurteiler befürchten also, die zur Mitbestimmung sich drängenden Gewerkschaften ließen ahnungslos dem gleichen Schicksal entgegen, dem die Gewerkschaften im kommunistischen Machtbereich bereits verfallen sind: aus freigeschaffenen Selbsthilfeinrichtungen der Arbeitnehmerschaft zu Werkzeugen zur Unterdrückung der Arbeitnehmerschaft herabgewürdigt zu werden. Man kann diesen Gedanken grotesk finden. Nichtsdestoweniger werden die Gewerkschaften gut daran tun, sorgfältig zu prüfen, ob nicht vielleicht doch ein Salzkorn Wahrheitsgehalt darin stecken könnte. Eine Gefahr, die man frühzeitig genug erkennt, läßt sich in den meisten Fällen vermeiden, selbst wenn man glaubt, von dem Weg, auf dem sie lauert, nicht abgehen zu können. Einer Gefahr, die man zu sehen sich sträubt, der sich zu stellen man sich weigert, erliegt man sehr viel eher.

Ob die Mitbestimmung, insbesondere die Mitbestimmung in der von den Gewerkschaften geforderten Form, in den Sozialismus — gemeint ist wohl die Sozialisierung der Unternehmen — führt oder nicht, darüber gehen bekanntlich die Meinungen auseinander. Die einen bejahen es und berufen sich dafür namentlich auf die in den 1920iger Jahren von den freien (sozialistischen) Gewerkschaften entwickelte Lehre von der Wirtschaftsdemokratie, die zugestandenermaßen damals als ein Weg in den Sozialismus verstanden wurde: den Kapitalismus erst „biegen“, um ihn zuletzt zu „brechen“. Andere — auch in Unternehmerekreisen — erblicken dagegen in der Mitbestimmung den Weg, der an der Sozialisierung vorbeiführen soll, ja vielleicht den einzigen Weg, der an ihr vorbeiführen könne. Hier soll keine Prophezeiung gewagt werden.

Offenbar aber ist die Mitbestimmung, genauer gesprochen die *wirtschaftliche* Mitbestimmung in der von den Gewerkschaften geforderten und bei Kohle und Eisen bereits durchgeföhrten Form, die *Quadratur des Kreises*. Noch verschließen sich die Gewerkschaften dieser Erkenntnis; auf die Dauer aber wird das nicht möglich sein.

Die Gewerkschaften fordern für die Arbeitnehmerschaft Teilhabe an der Unternehmerfunktion, aber — wie weiter oben bereits angedeutet — Teilhabe nur an *einem* Teil der Unternehmerfunktion; die Beteiligung an der *vollen* Unternehmerfunktion lehnen sie mit aller Entschiedenheit ab. Die Gründe für diese Ablehnung sind zahlreich wie der Sand am Meere und billig

⁵ John F. Cronin, in „Mitbestimmung im Streit der Meinungen“ mit einem Geleitwort von O. v. Nell-Breuning, Bad Nauheim 1953, Christian-Verlag. DM 3,80.

wie Brombeeren. Der entscheidende Grund aber ist den Gewerkschaften selbst offenbar nicht bewußt: es ist das Gesetz, nach dem sie angetreten sind, das ihr Denken beherrscht und von dem sie sich nicht freimachen können. Dieses Gesetz ist weder der Liberalkapitalismus noch der Monopolkapitalismus als solcher, sondern etwas, das es auch im Sozialismus und Kommunismus gibt, nämlich das von Briefs als erstes existentielles Apriori der Gewerkschaften bezeichnete *Lohnarbeitsverhältnis*. Die Gewerkschaften wollen die Lage des Lohnarbeiter verbessern, aber — das wird stillschweigend unterstellt, denn man kann es sich ja gar nicht anders denken —: er soll Lohnarbeiter bleiben, seine Lage als Lohnarbeiter soll verbessert werden. Die Möglichkeit, ihn aus dem Lohnarbeitsverhältnis heraus oder über das Lohnarbeitsverhältnis hinauszuführen, tritt überhaupt nicht in den Gesichtskreis. Die mit der Trennung von Haushalt und Betrieb und mit der Vergrößerung der Betriebe über die Größe des Familienbetriebs hinaus unvermeidliche Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln wird dahin mißverstanden, als folge aus ihr, daß der Arbeiter „produktionsmittelentblößter Nur-Lohnarbeiter“ sein müsse und nichts anderes sein könne.

Dazu kommt ein regelrechter Atavismus. Für die Gewerkschaft ist der Lohn, wie das zweifellos vor 100 Jahren zutraf, nicht akkumulationsfähig, sondern immer noch ausschließlich Konsumfonds. Alle Lohnforderungen, die über Erhaltung des Realeinkommens bei fallender Kaufkraft der Nominaleinkommen hinausgehen, werden begründet mit notwendiger Erhöhung der Lebenshaltung. Zahlreiche Arbeiter und Arbeiterfamilien haben längst die Akkumulationsfähigkeit des Lohns erkannt, vollbringen zum Teil bewundernswerte Sparleistungen, schaffen sich in gar nicht allzu langen Jahren ein schuldenfreies eigenes Heim; einige steigen auch zur wirtschaftlichen Selbständigkeit auf. Auch die genossenschaftliche, namentlich die ähnlich den Gewerkschaften als freie Selbsthilfeeinrichtung der Arbeiterschaft von dieser selbst geschaffene verbrauchergenossenschaftliche Bewegung hat die Akkumulationsfähigkeit des klug bewirtschafteten Lohnes erkannt und tut immerhin einiges, um ihre Mitglieder zu *Mitbesitz* und Mitbestimmung in der Wirtschaft zu führen. Die Gewerkschaften aber denken bis zur Stunde noch ausschließlich in der Kategorie des Lohnarbeitsverhältnisses. Was sie mit der wirtschaftlichen Mitbestimmung, wie sie sie verstehen, wollen, ist nichts anderes als: das Lohnarbeitsverhältnis beibehalten und doch an die Stelle der dem Lohnarbeitsverhältnis nun einmal innenwohnenden Ungleichheit (Ungleich-Berechtigung) beider Vertragsteile, deren einer selbständig erwerbstätig ist, während der andere sich zu unselbständiger Arbeit verpflichtet, die Gleichberechtigung zu setzen. Weil das offenbar im Einzelarbeitsvertrag nicht möglich ist (hier läge der Widerspruch offen auf der Hand), soll die Gleichheit oder Gleichberechtigung auf dem Umweg über das Kollektiv der Belegschaft oder der Arbeitnehmerschaft insgesamt, letztere vertreten durch die Gewerkschaft, hergestellt werden. Mit der Logik

der Begriffe mag das vielleicht vereinbar sein, mit der Logik der Tatsachen allerdings wohl kaum.⁶

Dazu kommt ein anderes. Indem die Gewerkschaften den Lohn ausschließlich als Konsumfonds betrachten, setzen sie der Lohnsteigerung viel zu früh und völlig unbegründet eine Grenze. Wenn der Lohn dazu bestimmt ist, im Konsum aufzugehen, dann muß — so wahr man nicht dieselben Güter konsumieren *und* investieren kann! — die volkswirtschaftlich notwendige Investitionsrate, d.i. derjenige Anteil des Sozialprodukts, der nicht verbraucht werden darf, sondern der Investition zugeführt werden muß, dem Arbeiter vorenthalten und dem Unternehmer, sei dieser der private Unternehmer, sei es der Staat (oder ein ähnliches Kollektiv), vorbehalten werden; dann bleibt — um in marxistischen Termini zu sprechen — nur die Wahl, ob der private Kapitalist oder der Staat den Arbeiter ausbeuten und den ihm vorenthaltenen „Mehrwert“ akkumulieren soll.

Lohnpolitisch können wir es so formulieren: der Lohn als Konsumfonds läßt sich — auf die Dauer — nur in dem Maße steigern, wie die Produktivität der Arbeit steigt. Über den Gleichschritt mit der Produktivität der Arbeit *hinaus* ist jedoch noch eine Lohnsteigerung möglich in dem Maße, wie der Arbeiter bereit ist, dieses Mehr an Lohn nicht dem Konsum, sondern der Investition (Kapitalbildung) zuzuführen. Amerikanische Gewerkschaftler haben klar die Absicht ausgesprochen, den *ganzen* „Profit“ dem Unternehmer abzujagen. Sie werden sich darüber klar sein, daß sie damit die volle Verantwortung für Kapitalbildung und Investition übernehmen. Nachdem die „Kapitalisten“ das „Opfer“ des Konsumverzichts zu bringen und die „Bürde“ der Kapitalbildung zu tragen keine Gelegenheit mehr haben, bleibt gar nichts anderes mehr übrig, als daß die bisherigen „Proletarier“ diese Last auf sich nehmen. Es scheint allerdings, daß die amerikanischen Gewerkschaften — unproblematisch wie die Angelsachsen sind — das noch nicht bis zu Ende durchgedacht haben. Unsere deutschen Gewerkschaften aber scheinen noch nicht einmal die Frage zu sehen, es sei denn, man nähme an, sie wollten sie nicht sehen und stellten sich deswegen, als sähen sie sie nicht. Die wahrscheinlichste Annahme dürfte diese sein, daß das „Gesetz, nach dem sie antraten“ ihnen Scheuklappen anlegt und das Blickfeld verengt, so daß sie sie tatsächlich nicht sehen und infolgedessen alles, was über diese Frage verhandelt und geschrieben wird, ihnen nicht eingeht, bzw. von ihnen so gründlich wie möglich mißverstanden wird.⁷

⁶ In allen Lebensbereichen ist die Gleichberechtigung des Arbeiters heute verwirklicht, ausgenommen sein Lohnarbeitsverhältnis; auch dieses geht er heute als Gleichberechtigter ein, aber indem er es eingeht, begibt er sich in ein Unterordnungsverhältnis, verpflichtet sich zur Leistung unselbständiger Arbeit im Dienste eines anderen, des wirtschaftlich Selbstständigen. Will man das ändern, dann muß man aus dem Lohnarbeitsverhältnis *heraus* (au delà du salariat). Oder man muß überhaupt einen völlig andern Ansatzpunkt wählen.

⁷ Eine rühmliche Ausnahme machen die *Mitteilungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts (WWI) der Gewerkschaften* 5 (1952), Dezemberheft, wo auf Seite 237 auf die Wichtigkeit der Vermögensbildung hingewiesen und dann gefragt wird: „Wer baute die Vermögen wieder auf, und für wen wurden die Vermögen wieder auf- und ausgebaut? Wie

Hier stehen die Gewerkschaften am Scheideweg. Wollen sie das Lohnarbeitsverhältnis des Nur-Lohnarbeiters als das lebenslängliche und vererbliche Schicksal des weitaus überwiegenden Teiles der Bevölkerung verwägen? Marxistisch eingestellte Gewerkschaftskreise wollen selbstverständlich die kapitalistische Klassengesellschaft dadurch überwinden, daß im Wege der Expropriation der Expropriateure schließlich nur das Kollektiv, heiße es Gesellschaft oder Staat, als einziger „Kapitalist“ übrigbleibt. Das Verhältnis des Arbeiters zu diesem allein noch übrigbleibenden Kapitalisten wird — mindestens solange die Phase des Sozialismus („jedem nach seiner Leistung!“) andauert und noch nicht in diejenige des Kommunismus („jedem nach seinen Bedürfnissen!“) übergegangen ist — als Lohnarbeitsverhältnis verstanden oder jedenfalls nach dem Muster des Lohnarbeitsverhältnisses vorgestellt. Die nicht-marxistischen Gewerkschaftler lehnen diese Lösung selbstverständlich ab, müssen also eine andere Lösung vertreten. Es gibt aber zur Überwindung der kapitalistischen Klassengesellschaft nur diese beiden Wege: entweder alle zu Proletariern zu machen (und dann sind sie es!) oder alle zu Kapitalisten zu machen (und dann ist *niemand* mehr Kapitalist!). Für die nicht-marxistischen Gewerkschaftler, zu denen heute auch die Mehrheit, auf jeden Fall aber die Intelligenz und Elite der freiheitlich-demokratischen Sozialisten zu rechnen sein dürfte, kommt daher als Endlösung nur diese letzte in Betracht. Die Mitbestimmung unter Beibehaltung des Lohnarbeitsverhältnisses ist, wie bereits an früherer Stelle bemerkt, ein totes Gleis; es führt ein Stück weit, aber dann geht es nicht weiter.

Die Kapitalbildung muß sich — nicht ausschließlich, aber auf die Dauer durchaus überwiegend — in der Hand des Arbeiters vollziehen. Die „Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln“ lässt sich, insoweit sie technologisch durch die großbetriebliche Struktur unserer Wirtschaft bedingt ist, nicht beseitigen. Wir können nicht jeden Arbeiter zum (Allein-) Eigentümer des oder der Produktionsmittel machen, an denen er *arbeitet*. Es ist auch nicht notwendig, daß wir ihn zum *Miteigentümer* daran machen; ja selbst das wird in zahlreichen Fällen nicht möglich sein, wohl aber ist es *möglich und notwendig*, ihn zum *Miteigentümer* an der Kapitalgüterausstattung unserer *Wirtschaft* einschließlich ihres Produktionsmittelapparates zu machen.

wurden die abhängigen Erwerbstätigen, deren Lebensstandard unter Druck gehalten wurde, an der Vermögensbildung beteiligt?“ Nicht so die „Quelle“, das Funktionärorgan des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie bringt in 4 (1953), Januarheft, Seite 7f. eine völlig verzerrte Wiedergabe der diesbezüglichen Vorschläge der Katholischen Arbeiterbewegung (KAB) vom 15. 12. 1952. Allerdings muß zugegeben werden, daß diese Vorschläge der KAB noch nicht ausgereift sind. Sie gehen die Frage von der sozialen und juristischen Seite her an, bekommen aber den ökonomisch entscheidenden Sachverhalt nicht in den Griff. Immerhin: die KAB hatte in der Enzyklika Quadragesimo anno, insbesondere n. 61, die Wegweisung vor sich; endlich, 21 Jahre nach deren Erscheinen (von denen allerdings die Jahre der NS-Herrschaft gerechterweise abgezogen werden müssen), greift sie die Sache auf und unternimmt einen anerkennenswerten mutigen Vorstoß, der erfreulicherweise — außer in sozialistischen Parteikreisen und von Gewerkschaftsseite — eine recht ermutigende Aufnahme gefunden hat.

Heute ist der Arbeiter auf eine einzige Funktion in der Wirtschaft — eben die unselbständige Arbeit — und damit auch auf einen einzigen funktionellen Einkommenstyp — eben den Arbeitslohn — beschränkt. Eine verständige Mitbestimmung (wohlverstanden des Arbeiters, nicht der Arbeitnehmerschaft!) könnte das „Quentchen Unternehmer“, das in jedem tüchtigen Arbeiter steckt, aktivieren und dem Arbeiter daher auch zu einem Anteil an dem funktionellen Einkommenstyp Unternehmerlohn und selbst Unternehmergewinn verhelfen. Durch Hineinwachsen in die Eigentumsbeteiligung, wobei es dem Arbeiter völlig freizustehen hätte, wo und wie er sich eigen-tumsmäßig beteiligen will, gewinnt der Arbeiter Anteil an dem dritten funktionellen Einkommenstyp, der Kapitalrendite. Heute fallen die verschiedenen funktionellen Einkommensarten bei verschiedenen Personenkreisen an. Die *funktionelle* Einkommensverteilung bestimmt — ohne jeden sachlichen Grund — zugleich auch die *personelle* Einkommensverteilung. Nur dieser Umstand macht den Streit um die funktionelle Einkommensverteilung so bitter. In dieser Gleichsetzung der funktionellen und der personellen Einkommensverteilung sind unsere Gewerkschaften befangen. Werden sie sich von dieser Befangenheit freimachen oder nicht? An dieser Stelle gabeln sich die Wege jeder nicht dem Marxismus verschriebenen Gewerkschaftsbewegung.

Gabelungspunkt oder Wegscheide ist jene *Antinomie* der Gewerkschaftsbewegung als der Selbsthilfe der Arbeiter unter den Bedingungen des kapitalistischen Zeitalters, die mit dieser ihrer Grundbedingung *streitet, aber von ihr lebt*. Nachdem die Gewerkschaften ungefähr alles erreicht haben, was sie mit dieser ihrer Grundbedingung *streitend und doch von ihr lebend*, erreichen konnten, müssen sie sich mit dieser Antinomie selbst auseinandersetzen. Das ist heute unaufschieblich geworden. Wenn Briefs bei den Gewerkschaften einen Überschuß an Macht feststellt, mit dem sie nichts Rechtes anzufangen wissen, den sie ableiten müssen, was sie versuchen, indem sie ihr Aufgabengebiet uferlos in die Breite ausdehnen, dann ist auch das offenbar ein Zeichen, daß sie einen Weg zu Ende geschritten, eine Bahn ausgemessen haben, daß sie aber den weiterhin einzuschlagenden und zu verfolgenden Weg noch nicht sehen. Die Gewerkschaften können versuchen, noch eine Zeitlang nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten sind, weiterzumarschieren, und wenn der bisher beschrittene Weg nicht mehr weiterführt, auf Nebenwegen der bisherigen Hauptstraße vielleicht noch ein Stück weiterzukommen. Die Gewerkschaften können aber auch und sollten von dem Gesetz, nach dem sie angetreten sind, sich *freimachen*. Die im Kampfe um die Mitbestimmung aufgekommene Parole „vom Wirtschaftsuntertan zum Wirtschaftsbürger“ könnte sehr wohl das Stichwort dazu abgeben.

Also nicht mehr mit der auf die Klassenschichtung der kapitalistischen Gesellschaft aufgebauten Wirtschaftsordnung „streiten und doch von ihr leben“, sondern diese Klassenschichtung und damit die kapitalistische Klassegesellschaft selbst überwinden, indem man für den Arbeiter erreicht,

was ihn über jene Ordnung und die Gewerkschaften selbst über das „Leben von dieser Ordnung“ hinausführt. Damit wandelt sich selbstverständlich die Gewerkschaft wiederum, und zwar in stärkerem Maße als bei der Fortbildung von der „klassischen“ Gewerkschaft zur „befestigten“ Gewerkschaft. Der Fortschritt von der klassischen zur heutigen befestigten Gestalt hat der Gewerkschaft keine Minderung, sondern eine gewaltige Steigerung ihrer Bedeutung und ihres Einflusses eingetragen. Warum sollten die Gewerkschaf-ten besorgt sein, die Sprengung jener Antinomie, in der sie sich seit ihren Anfängen befinden, könne ihrer Bedeutung oder ihrem Einfluß abträglich sein? In dem Gesetz, nach dem sie antraten, lag diese Antinomie beschlos-sen. Soll das bedeuten, dieses Gesetz gebe ihnen diese Antinomie auf als ein Joch, das sie zeitlebens zu tragen haben? Oder besagt das nicht vielmehr: das Gesetz, nach dem sie angetreten sind, befiehlt ihnen, diese Antinomie zu brechen? Und indem sie diesen Befehl vollziehen, machen sie sich von dem Gesetz, nach dem sie angetreten, *frei*.

Maria Ward auf dem Weg zu einem neuen Frauentum¹

Von JOSEPH GRISAR S.J.

Im Jahre 1652 benutzte der päpstliche Diplomat Jacomo Fantuzzi aus Ravenna, später Bischof von Cesena und Vizelegat von Ferrara, seine Rückkehr aus Warschau, wo er Jahre hindurch Uditore Generale an der päpstlichen Nuntiatur gewesen war, zu einer Studienreise durch Norddeutschland, Holland, Belgien und das Rheinland. Von dort begab er sich über München und Innsbruck in seine Heimat zurück. Auch England hatte er besuchen wollen, war aber durch den Ausbruch des Krieges zwischen Eng-land und Holland daran verhindert worden. Er wollte ein Werk über die Bekämpfung der Häresie verfassen und darum den Protestantismus an Ort und Stelle kennenlernen. Von dieser Fahrt hinterließ der sehr aufgeschlos-sene Mann, der gut zu beobachten verstand, eine ungemein anziehende und interessante Beschreibung, von der in römischen Archiven und Bibliotheken noch Abschriften vorhanden sind.²

¹ Quelle für die folgenden Ausführungen bilden die reichen Sammlungen an Schriften von und über Maria Ward, die im Mutterhaus der Englischen Fräulein in Rom aufbewahrt wer-den; vor allem die beiden ersten, bald nach ihrem Tod verfaßten Leben, die unmittelbar aus dem Kreis ihrer ersten Gefährtinnen stammen. Über diese beiden Leben vgl. Jos. Grisar, Die beiden ältesten Leben Maria Wards, der Gründerin der Englischen Fräulein, Hist. Jahrbuch 1951, 70., S. 154—189. Dort sind auch ausgiebige Angaben zur Bibliographie Maria Wards beigefügt. Sie können noch vermehrt werden um folgende Werke: Myra Reynolds, The Learned Lady in England 1650—1760 (Vassar Semi — Centennial Series), Boston 1920, S. 38 ff.; Maisie Ward, Mary Ward (1585—1645) in The English Way, Studies in English Sanctity from St.-Bede to Newmann, edited by Maisie Ward, London 1933, S. 242 ff. und endlich durch die neu überarbeitete Ausgabe von I.F. Coudenhoves schöner „Helden-legende“, Maria Ward Salzburg 1932, die jetzt unter dem Titel: Ida Friederike Görres, Das große Spiel der Maria Ward, Frankfurt a.M. 1952⁴, Verlag Josef Knecht, vorliegt.

² Von dieser für die deutsche Kultur- und Kirchengeschichte der Zeit nach dem Dreißig-jährigen Krieg hochbedeutsamen Schrift ist merkwürdigerweise bisher keine Ausgabe im